



Der Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen informiert:



Änderung der Liste zur erweiterten Anmeldepflicht für Importe von pflanzlichen Produkten aus Drittländern, speziell Obst, Gemüse, Kräuter und Pflanzenteile

Die Pflanzengesundheits-Grenzkontrollstellen in Deutschland führen seit dem 1.12.2023 verstärkt Kontrollen an bestimmten pflanzlichen Waren durch, die

- in einer Risikowarenliste aufgeführt und im Bundesanzeiger veröffentlicht sind und
- die über deutsche Grenzkontrollstellen ankommen.

Alle in der anliegenden Tabelle aufgeführten Waren sind dem Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 entnommen und bereits seit 14.12.2019 pflanzengesundheitszeugnisspflichtig bei der Einfuhr in die Europäische Union (EU). D.h., dass diese Waren stets von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Versende- oder Ursprungslandes begleitet sein mussten und müssen. Jeder EU-Mitgliedstaat führt stichprobenartig Kontrollen an diesen gesondert gelisteten Waren durch.

Die Pflanzengesundheitsdienste der Bundesländer haben in Zusammenarbeit mit dem Julius-Kühn-Institut die bisherige Liste überarbeitet und sie ist am 4.3.2024 im [Bundesanzeiger BAnz AT 04.03.2024 B6](#) veröffentlicht und somit in Kraft gesetzt worden. Auch weiterhin werden die Produkte und Herkünfte dieser Liste regelmäßig überarbeitet und bei Bedarf angepasst.

Ab sofort sind daher für Importe der gelisteten Produkte der Seite 2 Anmeldungen über TRACES NT erforderlich (GGEDPP) und die Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses an der jeweiligen Grenzkontrollstelle ist verpflichtend. Die Pflanzengesundheitsdienste werden stichprobenartig Kontrollen der Waren durchführen. Die Anmeldungen und Kontrollen sind gebührenpflichtig.

Für die Warensendungen dieser Risikowarenliste wird es keine TRANSFER-Verfahren geben, d.h., dass die Anmeldung über TRACES NT und eine ggf. angeordnete Kontrolle nur an der phytosanitären Grenzkontrollstelle stattfinden wird.

Die bereits bestehenden Anmelde-, Zeugnis- und Kontrollpflichten pflanzengesundheitlich geregelter Waren bleiben von dieser neuen, erweiterten Kontrollpflicht unberührt und haben weiterhin bestand.

Risikowarenliste für Waren nach Art. 73 in Deutschland gültig ab März 2024

– erweiterte Anmelde- und Kontrollpflicht nach Art. 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang XI Teil B

KN-Code	Warenart / Produkt	Botanischer Name, Pflanzenart	Ursprungsland
ex 0603 19 70	FrISCHE Schnittblumen und Blüten (inkl. Knospen) zur Dekoration oder zu Bindezwecken => alle Arten, die unter diesen KN-Code fallen	diverse	Alle Drittländer (außer Schweiz)
ex 0604 20 19	FrISCHE MOOSE , zu Binde-/Zierzwecken	diverse	
ex 0703 90 00	FrISCHE oder gekühlte Gemüse von Zwiebel- und Lauch-Arten , z.B. Porree, Schnittlauch, Hinter(heck)zwiebel, usw. zum Verzehr oder industr. Verarbeitung	<i>Allium spp.</i>	
0708 20 00	FrISCHE oder gekühlte und auch ausgelöste Bohnen , z.B. Grüne-, Dicke-, Spargelbohne, usw. zum Verzehr oder industr. Verarbeitung	<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>	
ex 07 09 99 90	FrISCHE oder gekühlte Gemüse und Blattgemüse zum Verzehr oder für die industr. Verarbeitung => jedes Gemüse und Blattgemüse, das unter diesen KN-Code fällt	diverse;	
ex 0807 19 00	FrISCHE oder gekühlte Melonen , z.B. Amarillo, Cuper, Honey Dew (inkl. Cantalanes), Onteniente, Piel de Sapo (inkl. Verde Liso), Rochet, Tendral, Fururo, Galia, usw. zum Verzehr oder industr. Verarbeitung	<i>Cucumis spp.</i> , <i>Citrullus spp.</i> , <i>Acanthosicyos spp.</i> und andere Gattungen	
ex 0810 90 20 und ex 0810 90 75	FrISCHE oder gekühlte Früchte (Obst) zum Verzehr oder industr. Verarbeitung => alle Früchte, die unter diesen KN-Code fallen AUßER : Schalenfrüchte (=Nüsse*), Bananen, Datteln, Ananas, Durianfrucht	diverse;	
ex 0910 99 31	Thymian (Feld-) – nur frisch, nicht getrocknet -> Triebe, die noch ganz sind (also nicht gemahlen oder zerkleinert)	<i>Thymus serpyllum</i>	
ex 0802 31 00	Walnüsse frisch, ganz und noch in der grünen Schale -> als Speisenuß, zur Aussaat oder Dekoration	<i>Juglans spp.</i>	
ex 0802 21 00	Haselnüsse frisch, ganz und noch in der grünen Schale (hier: Fruchtblätter) -> als Speisenuß, zur Aussaat oder Dekoration	<i>Corylus spp.</i>	
ex 1202 41 00	Erdnüsse frisch, ganz, nicht zerkleinert, in Schale; weder hitzebehandelt noch geröstet oder anderweitig behandelt	<i>Arachis spp.</i>	
ex 1211 90 86	FrISCHE oder gekühlte Pflanzen/-teile aller Arten , die unter diesen KN- Code fallen (Blätter, Blüten, Triebe, Samen, -> aber nur, wenn sie noch ganz sind (also nicht gemahlen oder fein zerkleinert), -> die hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln, zu medizinischen Zwecken, zur Insektenvertilgung oder Schädlingsbekämpfung verwendet werden sollen.	diverse	

*Nüsse nur, sofern sie noch in ihrer grünen Schale sind

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen -Pflanzengesundheitskontrolle-
Bremen: Lötzener Straße 3; 28207 Bremen; Tel: (0421) 361-8130; -15526; Fax: (0421) 361-16644
Bremerhaven: Senator-Borttscheller-Str. 8; 27568 Bremerhaven; Tel: (0471) 596-13476; -13890; Fax: (0471) 596-13479
www.lmtvet.bremen.de